



## **Satzung**

der Ortsgemeinde Hardt  
über den

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“**

vom **08. April 2022**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Gemeinderat Hardt am 04.01.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

(1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hardt hat am 04.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Ortslage“ zu ändern (4. Änderung). Für den künftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich der Ortsmitte der Gemeinde Hardt. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes „Ortslage“ für den Geltungsbereich der Veränderungssperre rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt:

Hardt, 18. April 2022

Gabriele Greis  
Ortsbürgermeisterin



Vorstehende Satzung nebst angefügtem Lageplan wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“,

**Nr. 15 am 15.04.2022**

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 21.04.2022

Im Auftrag

*J. Mohr*

Jens Mohr



**Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Hardt  
über den Erlass einer Veränderungssperre für  
den Geltungsbereich der künftigen 4. Änderung  
des Bebauungsplanes "Ortslage"**

